

# Angebote in der Frauenschutzeinrichtung (FSE) in der Stadt Brandenburg an der Havel – Leistungsbeschreibung -

Träger der FSE: Unabhängiger Frauenverband Brandenburg e.V.  
(Endfassung nach Abstimmung FB IV, LK PM, FSE, Stand 19.12.2011)

1. Zweck der Leistungsbeschreibung.....	2
2. Zielgruppe .....	3
3. Ziele.....	4
4. Rechtliche Grundlagen.....	4
5. Methodische Grundlagen .....	5
5.1 Hilfe zur Selbsthilfe.....	5
5.2 Rolle der FSE .....	5
5.3 Grenzen der Hilfe .....	5
6. Leistungen der FSE.....	6
6.1 Erreichbarkeit.....	6
6.2 Zugang.....	7
6.2.1 Kontaktaufnahme.....	7
6.2.2 Vorgespräch .....	7
6.3. Angebote im Haus .....	8
6.3.1 Allgemeine Beschreibung .....	8
6.3.2 Hilfen je Zeitabschnitt .....	9
6.3.2.1. Aufnahme.....	9
6.3.2.2 Aufenthalt.....	9
6.3.2.3. Auszug.....	10
6.3.2.4. Nachgehende Beratung / Nachsorge.....	10
6.4. Ambulante Beratung.....	11
6.5 Kooperation und Vernetzung.....	12
6.5.1 Kooperation bezogen auf den Einzelfall.....	12
6.5.2 Kooperation auf der Strukturebene (regionale Vernetzung) .....	12
6.5.3 Überregionale Vernetzung .....	12
6.6 Öffentlichkeitsarbeit .....	13
7. Rahmenbedingungen .....	13
7.1 Versorgungsgebiet.....	13
7.2 Personal .....	13
7.2.1 Organisation .....	13
7.2.2 Qualifikation .....	14
7.2.3 Fortbildung / Supervision .....	14
7.3 Dokumentation.....	14
7.3.1 Einzelfalldokumentation .....	14
7.3.2 Jahresbericht.....	14
7.4 Evaluation .....	15
7.5 Datenschutz.....	15
7.6 Finanzierung.....	15

## Abkürzungen

# 1. Zweck der Leistungsbeschreibung

Entsprechend dem Runderlass der Landesregierung Brandenburg<sup>1</sup> ist es Aufgabe der Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, ausschließlich physisch, psychisch und/oder sexuell misshandelten sowie von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung zu gewähren (Ziffer 2.2.3.). Dazu gehören (Ziffer 2.2.4.):

- Aufnahme von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern jederzeit und unabhängig von ihrem Wohnort
- Psychosoziale/Sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Frauen während des Aufenthalts in der Zufluchtstätte
- Beratung und Unterstützung ratsuchender Frauen ohne oder nach einem Frauenhausaufenthalt
- Arbeit mit Kindern schutzsuchender Frauen

sowie ferner

- qualifizierte ambulante Beratungsangebote, wenn sie von Gewalt betroffene Frauen psychosozial beraten, Auskunft und Hilfe zu Handlungsmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz geben und sie bei der Inanspruchnahme anderer Hilfen unterstützen (Ziffer 2.2.6.).

Dieser Auftrag der Landesregierung Brandenburg an die Landkreise und kreisfreien Städte sowie an die in deren Auftrag tätigen Träger der Hilfeangebote wird in der Stadt BRB Havel durch vorliegende Leistungsbeschreibung konkretisiert. Hierzu werden im Folgenden die Handlungsziele und Aufgaben einer FSE sowie die Anforderungen an eine FSE und die Rahmenbedingungen näher untersetzt.

Diese Leistungsbeschreibung bildet die Grundlage sowohl für die notwendigen Hilfen innerhalb der FSE für die betroffenen Frauen als auch für die Abstimmungsprozesse zwischen den am Hilfeprozess beteiligten weiteren Leistungs- und Kostenträgern im lokalen Netzwerk. Das konkrete Verfahren zu einzelnen Leistungen ist zwischen den Beteiligten des lokalen Netzwerkes näher zu bestimmen.

Das „Leistungsprofil Frauen- und Kinderschutzeinrichtung“ des Unabhängigen Frauenverbandes Brandenburg e.V. (Stand 30.11.2010) ist nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung.

---

<sup>1</sup> Runderlass für die Zuwendung von Mitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, Beratungsangebote vom 18.09.2003, Landesregierung Brandenburg

## 2. Zielgruppe

Die Hilfen der FSE können Frauen<sup>2</sup> ab 18 Jahren erhalten,

-die **ausschließlich** von physischer, psychischer und / oder sexueller sowie von häuslicher Gewalt<sup>3</sup> betroffen oder bedroht sind,

-unabhängig von ihrem Wohnort, ihrer Religion und Weltanschauung, ihrer Herkunft und Sprache sowie ihrer sexuellen Neigungen.

Mütter, die von der Gewalt an ihren Kindern zwar mitbetroffen aber nicht selbst von Gewalt betroffen sind können die unter Ziffer 6.2.2 näher beschriebenen Hilfeleistungen erhalten.

Es kann keine Hilfe erfolgen für

- minderjährige Frauen und Mädchen
- Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen oder bedroht sind
- Frauen, bei denen eine Hilfe durch die FSE unmöglich ist, z.B.
  - mit ausgeprägter Suchtproblematik
  - mit psychischen und anderen seelische Erkrankungen
  - mit einer mittleren bis schweren geistigen Behinderung

(In den Fällen der Sucht und psychischen Krankheit ist zunächst eine Behandlung dieser Krankheit durchzuführen, im Anschluss daran kann eine weitere Hilfe durch die FSE erfolgen.)

Die Hilfe ist einzustellen bei Frauen, die ohne erkennbaren Anlass ihre Mitwirkungspflicht (s. Ziffer 5.3.) wiederholt verletzen.

Hilfen nach dem Gewaltschutzgesetz (siehe Ziffer 6.2.1. und 6.2.2) können alle von Gewalt im Sinne dieses Gesetzes betroffenen Personen durch die FSE erhalten, unabhängig davon, ob es sich um weibliche oder männliche Betroffene handelt. Neben diesen Hilfen nach dem Gewaltschutzgesetz gibt es für männliche Betroffene spezielle Hilfsangebote außerhalb der Stadt BRB.

---

<sup>2</sup> Frauen: Der Begriff „Frauen“ umfasst im gesamten Dokument Frauen auch in ihrer Eigenschaft als Mütter, d.h.

-dass Frauen mit ihren minderjährigen Kindern\* in der FSE Aufnahme finden  
-dass in der Betreuung der Frauen die Belange in Bezug auf die zu versorgenden Kinder berücksichtigt sind

\*Kinder: Kinder sind Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ein Aufenthalt im Haus ist nur für Jungen bis zur Vollendung des 12.Lebensjahres möglich, nach Vollendung des 12.Lebensjahres eines Sohnes erfolgt die Aufnahme im Haus von Mutter und Sohn nicht direkt zusammen mit den anderen Frauen und Kindern

<sup>3</sup> Definitionen Häusliche Gewalt, Quelle: wikipedia:

M. Schwander (Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 121, Heft 2, Bern: Stämpfli, 2003): „Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen“,  
Juristin A. Büchler (Gewalt in Ehe und Partnerschaft - Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, Basilea/Ginevra/München 1998): „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, die unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“

Einmalige Konflikte mit Handgreiflichkeiten zwischen ansonsten gleich starken Partnern zählen insofern nicht zur Häuslichen Gewalt.

### 3. Ziele

Wirkungsziele (für die Frau):

- Überwindung einer Lebenskrise, die durch (häusliche) Gewalt hervorgerufen wurde
- Schaffung der Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben

daraus abgeleitete Handlungsziele für die Hilfen der FSE:

Die Hilfe durch die FSE soll die Frau dahin führen, dass sie am Ende der Hilfe:

- 1) eine Perspektive für ihr Leben entworfen hat, die durch konkrete Zielvorgaben untersetzt ist (maximal 3)  
(Die Frau weiß, **was** sie will.)
- 2) über die notwendigen Informationen verfügt, um diese Ziele umzusetzen  
(Die Frau weiß, **wie** sie dies erreichen kann, sie hat einen Plan.)
- 3) Strategien entwickelt hat, um sich selbst und ihre Kinder besser vor Gewalt schützen zu können (Die Frau weiß, **wie** sie Gewalt in Beziehungen vermeiden oder ihr ausweichen kann.)

### 4. Rechtliche Grundlagen

- UN-Menschenrechtskonvention
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, von Deutschland ratifiziert am 10.07.1985
- Antidiskriminierungsrecht der EU und der Europäischen Menschenrechtskonvention, den EU-Grundrechten
- Grundgesetz der BRD (Recht auf Menschenwürde, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Schutz vor Diskriminierung – Art. 1 Abs.1 Satz 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Abs. 3 GG)
- Aktionspläne I (1999) und II (2007) der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
- Gewaltschutzgesetz vom 11.12.2001
- Verfassung des Landes Brandenburg Art. 26 Abs. 3
- Aktionsplan der Landesregierung Brandenburg zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (2001)
- Runderlass für die Zuwendung von Mitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder vom 18.09.2003 der Landesregierung Brandenburg

## 5. Methodische Grundlagen

### 5.1 Hilfe zur Selbsthilfe

Hilfe zur Selbsthilfe legt den Fokus auf die **Selbstverantwortung** der Frau, d.h.

- Frauen entwerfen eigene Ziele / Lebensperspektiven
- Frauen treffen eigene Entscheidungen
- Frauen übernehmen die Verantwortung für ihre Entscheidungen
- Frauen haben Mitwirkungspflicht – sie sind diejenigen, die zur Lösung ihrer Krise aktiv werden müssen

### 5.2 Rolle der FSE

Die FSE übernimmt Prozessbegleitung im Rahmen professioneller sozialer Beratung

- auf der Grundlage der persönlichen Ziele der Frau
- grundsätzlich auf Initiative der Frau
- mit Blick auf die Notwendigkeiten zur Überwindung der Krise und Beachtung der zeitlichen Vorgaben für die Hilfe
- zur Orientierung über mögliche eigene und externe Hilfen und vermittelt an diese weiter
- unter der Transparenz gegenüber der Frau hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der Hilfen – insbesondere der Hilfsmöglichkeiten der FSE
- unter der deutlichen Kommunikation gegenüber der Frau hinsichtlich möglicher Konsequenzen ihres Handelns

### 5.3 Grenzen der Hilfe

Inhaltlich: Die Hilfen der FSE richten sich darauf, der Frau dabei zu helfen, die durch „Häusliche Gewalt“ ausgelöste Krise zu überwinden. Insofern ist im Rahmen des Hilfeprozesses und der Verabredung von Zielen und Umsetzungsmaßnahmen, aber insbesondere bei der Frage nach aktiver persönlicher Unterstützung der Frau durch Mitarbeiterinnen der FSE zu hinterfragen, wie gegenwärtig das Gewaltproblem momentan ist und ob die derzeitige Unterstützungsnachfrage noch unmittelbar mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ im Zusammenhang steht. Eine auf allgemeine Lebensberatung angelegte Hilfe ist nicht Gegenstand des Angebotes. Ebenso ist die persönliche Begleitung der Frau außerhalb der FSE durch Mitarbeiterinnen der FSE grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Bedrohung der Frau ausgeschlossen werden kann, *„ihr Wertschätzung entgegengebracht und ihr Problem ernst genommen wird (s. Definition „Gewalt“)*<sup>4</sup>

Darüber hinaus sind **nicht** Aufgaben der FSE:

- therapeutische Aufgaben
- Kinderschutz<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Ergänzung FSE, Eingang 17.11.2011

<sup>5</sup> „Kinderschutz“ bedeutet hier, dass sich die Leistungen der FSE auf den Schutz der Frau konzentrieren und nicht auf die Belange der Kinder im Sinne des allgemeinen Kinderschutzes, das Informationsgebot in Fällen der Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII bleibt davon unberührt (siehe Ziffer 6.3.1)

Persönlich: Im Rahmen der Selbstverantwortung der Frau ist sie gefordert, die mit ihr im Rahmen ihres Hilfeprozesses verabredeten Verantwortlichkeiten selbständig wahrzunehmen (Mitwirkungspflicht). Ist erkennbar, dass diese Mitwirkungsbereitschaft über einen längeren Zeitraum und trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht (mehr) gegeben ist, müssen mit der Frau alternative Hilfen außerhalb der FSE gefunden werden.

Zeitlich: Der zeitliche Rahmen und das Ende der Hilfe bestimmt sich grundsätzlich nach den persönlichen Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die jeweilige Frau die Hilfe sucht. Die Angebote der FSE haben Übergangscharakter. Das bedeutet, dass für die einzelnen Angebote ein Zeitrahmen festgelegt wird, innerhalb dessen die FSE mit der Frau an der Überwindung der Krisensituation arbeiten kann. Dieser jeweilige Zeitrahmen ist unter den jeweiligen Angeboten ausgewiesen. In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung über diesen Zeitrahmen hinaus möglich. Dieses ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Hilfe ist zu beenden, wenn Frauen ihre Lebensperspektive ohne Unterstützung durch die FSE positiv bewerten oder wenn die FSE die Lebensperspektive der Frau positiv bewertet. Unter der Maßgabe, dass die Hilfen notwendig sein sollen und die Frau in erster Linie für sich selbst sorgen soll, wirkt die FSE darauf hin, dass die Frauen die Unterkunft im Haus so bald als möglich beenden und unterbreitet ihnen ggf. das Angebot der Nachsorge. Damit wird auch die Verfügbarkeit von Schutzplätzen für akut betroffene Frauen gewährleistet.

## 6. Leistungen der FSE

### 6.1 Erreichbarkeit

- per Notruf rund um die Uhr (Tel. 03381 / 301327), während der Dienstzeit<sup>6</sup> ist eine Mitarbeiterin erreichbar, außerhalb der Dienstzeiten wird der Anrufbeantworter geschaltet oder auf das Diensthandy umgeleitet)
- Beratungsangebot „Frauen beraten Frauen“ (offizieller Name der telefonischen Kontaktaufnahme zur FSE, Beratung durch Fachkräfte der FSE, Tel. 03381 / 301327)
- für Polizei zusätzlich über Diensthandy 24 h erreichbar
- während Dienstzeit persönlich erreichbar (Mitarbeiterin) oder Anrufbeantworter mit Rufnummer der Polizei und Rückrufangebot
- außerhalb der Dienstzeit
  - grundsätzlich Anrufbeantworter mit Rufnummer der Polizei und Rückrufangebot
  - zusätzlich Rufbereitschaft:
    - für BewohnerInnen der FSE ist die Mitarbeiterin in Rufbereitschaft über Diensthandy erreichbar (Mitarbeiterin entscheidet nach Dringlichkeit, ob das Problem telefonisch oder persönlich vor Ort zu lösen ist)
    - am Wochenende fährt die Mitarbeiterin in Rufbereitschaft jeweils 1x pro Tag in das Haus, hört den Antwortbeantworter und das Faxgerät ab
- in den Beratungsstellen des LK PM:
  - Belzig: Mittwoch 9.00 – 11.00 Uhr
  - Werder: Donnerstag 9.00 – 11.00 Uhr
  - BRB: Donnerstag 13.00 – 14.00 Uhr

<sup>6</sup> Dienstzeit:

- Montag-Donnerstag 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
- Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

außerhalb Dienstzeit:

- Montag-Donnerstag 15:30 Uhr bis 7:30 Uhr
- Freitag ab 12:00 Uhr
- Wochenende Freitag 12:00 Uhr bis Montag 7:30 Uhr
- Feiertage

## 6.2 Zugang

### 6.2.1 Kontaktaufnahme

Die Frau nimmt selbständig den Kontakt auf (telefonisch, persönlich):

- direkt bei FSE
- kann auch über die Polizei erfolgen – nur mit Zustimmung der Frau
  - o Frau meldet sich bei der Polizei, Polizei informiert sofort FSE, FSE fährt zur Polizeiwache
  - o als Notruf (Polizei benachrichtigt FSE unmittelbar bei/nach Einsatz, FSE fährt zur Polizeiwache)
  - o nach Polizeieinsatz, Ziel ist, dass die FSE innerhalb von 24 h nach dem Polizeieinsatz telefonischen Kontakt zur Frau aufnimmt (pro-aktive Beratung), hierzu gibt die Polizei unmittelbar nach dem Einsatz eine Faxmeldung an FSE
  - o Besonderheit: über diesen Zugang werden weibliche und männliche von Gewalt betroffene Personen kontaktiert und erhalten das Angebot eines Beratungsgesprächs (analog Vorgespräch lt. Punkt 6.2.2)
- kann auch über Dritte erfolgen (Ärzte, Institutionen oder Privatpersonen), FSE stellt den unmittelbaren Kontakt mit der betroffenen Frau her

### 6.2.2 Vorgespräch

-jeder hergestellte Kontakt mündet in einem Vorgespräch – möglichst persönlich, immer außerhalb der FSE

Beratungsinhalte:

- erste Situationsanalyse
- Informationen zu Möglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz
- Informationen zu Hilfen außerhalb der FSE bzw. Angebot der ambulanten Beratung

Informationen zu Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe innerhalb der FSE, möglich auch außerhalb der offiziellen Sprechzeit nach Absprache in Beratungsstelle des LK PM

-

Ergebnis: -die Frau wünscht die Aufnahme in der FSE → Terminvereinbarung zur Aufnahme (siehe weiter Punkt 6.1)

oder

-die Frau wünscht keine Aufnahme in der FSE → Angebot der ambulanten Beratung und ggf. Terminvereinbarung (siehe weiter Punkt 6.2)

oder

-die Frau wünscht zunächst keinen weiteren Kontakt → sie erhält Hinweise zum Selbstschutz und zu Hilfen im Notfall (Notfallplan)

**Besonderheit:** Mütter, die von der Gewalt an ihren Kindern zwar mitbetroffen aber nicht selbst von Gewalt betroffen sind:

In diesen Fällen ist eine auf 7 Tage befristete Aufnahme möglich mit dem Ziel, die Gewaltsituation hinsichtlich der Selbstbetroffenheit der Frau zu klären, ggf. auch unter Hinzuziehung weiterer Beratungsangebote, wie z.B. das zuständige Jugendamt. Im Ergebnis dessen kann die Aufnahme im Haus oder die Vermittlung an spezielle Hilfs- und Beratungsangebote, wie z.B. der Kinder- und Jugendnotdienst, die Folge sein.

## 6.3. Angebote im Haus

### 6.3.1 Allgemeine Beschreibung

Die Angebote im Haus erfolgen für Frauen, die

- eine Aufnahme in der FSE suchen, um den direkten räumlichen Schutz der FSE zu erhalten
- i.d.R. über geringe Selbsthilfepotentiale verfügen

Die Hilfen (6.3.2.1 – 6.3.2.4) erfolgen

- als persönliche Beratungen
  - bei terminlich festgelegten Beratungsgesprächen (mind. 1 x pro Monat)
  - bei spontanen Gesprächen
- als Begleitung (insbesondere zum Schutz der Frau/Kinder)
- im Rahmen eines Gruppenangebotes (1x/Woche) als Plattform für den gegenseitigen Austausch zwischen den gegenwärtigen und ehemaligen Bewohnerinnen der FSE sowie tlw. mit Frauen aus der ambulanten Beratung

Daneben findet statt:

- Hausversammlung für alle Bewohnerinnen (1x/Woche) zur Organisation des gemeinschaftlichen Lebens im Haus
- Kinderversammlungen, um Mitbestimmungsrechte der Kinder/Jugendlichen und Gestaltung des Zusammenlebens im Haus zu organisieren (bei Bedarf, 1x/Woche)
- gemeinschaftlich organisierte Veranstaltungen für Bewohnerinnen und ihre Kinder, i.d.R. anlassbezogen (Fest- und Feiertage) – i.d.R. 1 x / Quartal.

**Die Belange von Kindern, die von ihren Müttern in das Haus mitgebracht werden, werden wie folgt berücksichtigt:**

- für die Kinder sind die Mütter voll verantwortlich (Kleidung, Ernährung, Tagesablauf, Zuwendung, Beaufsichtigung) und ihre ersten Ansprechpartner
- FSE unterstützt die Mütter und ihre Kinder in unterschiedlicher Intensität und unter Berücksichtigung der bereits verbrachten Aufenthaltsdauer im Haus durch
  - zeitweise Entlastung der Mütter
  - eigene Beratungsangebote für Kinder
  - zeitweise Gemeinschaftsangebote für Kinder bzw. für Mütter und ihre Kinder
  - FSE übernimmt Verantwortung für die Kinder ausschließlich zum Zwecke der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung, hier gibt die FSE bei entsprechenden Anzeichen eine Info an das zuständige Jugendamt
  - der Kontakt zum Kindesvater ist zu ermöglichen, sofern es dem Kindeswohl nicht entgegensteht

## 6.3.2 Hilfen je Zeitabschnitt

Die Angebote im Haus bzw. im Anschluss an einen Aufenthalt im Haus untergliedern sich in vier Zeitabschnitte:

- Aufnahme
- Aufenthalt
- Auszug
- Nachgehende Beratung / Nachsorge.

Die Zeitabschnitte sind jeweils unter 6.3.2.1 bis 6.3.2.4 näher erläutert. Der Zeitaufwand für die Hilfen kann in den jeweiligen Zeitabschnitten unterschiedlich hoch sein. Grundsätzlich wird eine Aufenthaltsdauer<sup>7</sup> von durchschnittlich 4 Monaten (reguläre Aufenthaltsdauer) mit der Option der Verlängerung in begründeten Fällen bis zu 6 Monaten (verlängerte Aufenthaltsdauer) als ausreichend bewertet. Im besonders zu begründenden Einzelfall ist auch ein längerer Aufenthalt, nicht jedoch länger als 12 Monate (lange Aufenthaltsdauer) möglich.

Somit sind folgende Aufenthaltszeiträume in der FSE möglich:

- bis 4 Monate - reguläre Aufenthaltsdauer
- bis 6 Monate - verlängerte Aufenthaltsdauer
- bis 12 Monate - lange Aufenthaltsdauer.

### 6.3.2.1. Aufnahme

Zeitungfang:           Ankunft bis Ende erste Woche seit Ankunft  
                              Notaufnahme wg. Überbelegung max. 24 h

Arbeitsinhalte:        Aufnahmegespräch, Erstgespräch

Ergebnisse:

- die Situation der Frau ist im Wesentlichen erfasst
- die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Aufenthaltes wurden eingeleitet
- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Frauen wurden eingeleitet
- die Frauen haben sich eingewöhnt
- die Frauen haben eine Klarheit über Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe innerhalb der FSE und zu den Erwartungen an sie selbst

### 6.3.2.2 Aufenthalt

Zeitungfang I:        Anfang zweite Woche bis Ende vierte Woche

„Clearing“

Arbeitsinhalte:        FSE unterstützt

- bei der Sicherung des Aufenthaltes
- bei der Umsetzung der wichtigsten Schutzmaßnahmen
- dabei, Ruhe zu finden
- dabei, eigene Ziele zu erarbeiten

FSE gibt Information zur Orientierung über Möglichkeiten und Grenzen von weiterführenden Hilfen

Ergebnisse:

- der Aufenthalt der Frauen ist gesichert
- die Frauen haben eine Klarheit über ihre Situation gewonnen
- die Frauen können für sich/ihre Kinder Ziele zur Überwindung der Gewaltsituation benennen

---

<sup>7</sup> Aufenthaltsdauer – ist der Zeitraum, in dem sich eine Frau in der FSE aufhält, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ist die wiederholte Aufnahme derselben Frau nicht als Neuaufnahme zu behandeln sondern als Fortsetzung der bisherigen Arbeit unter Beachtung dieser zeitlichen Grenzen

Zeitumfang II: Anfang zweiter Monat bis Ende vierter Monat / sechster Monat  
 „Beratungsprozess“  
 Arbeitsinhalte: -Beratung zur Orientierung über Möglichkeiten und Grenzen von weiterführenden Hilfen  
 -bereits vor dem Aufenthalt laufende bedarfsgerechte Hilfen werden weitergeführt *“bzw. nach Erforderlichkeit überprüft, gegebenenfalls neu ausgerichtet“*<sup>8</sup>  
 -Umsetzung notwendiger Schritte zum Erreichen der Ziele

Ergebnisse:

- auf der Grundlage von individuellen Beratungsvereinbarungen haben die Frauen die notwendigen Maßnahmen durchgeführt, um ihre Ziele zu erreichen
- es wurden verschiedene weiterführende Hilfen vermittelt, die die Frau bei ihrem Vorhaben unterstützen
- es gibt Beratungsprotokolle über den Verlauf des Prozesses (Maßnahmen, Reflektion des Erreichten, neue Ziele/Maßnahmen, Beendigung der Hilfe innerhalb der FSE)

### 6.3.2.3. Auszug

Zeitumfang: max. vier Wochen seit Entschluss zum Auszug  
 Arbeitsinhalte: bei jedem Auszug (sofern FSE davon Kenntnis hat)  
 (Rückgang in alte Wohnung mit/ohne gewalttätigen Partner, Unterkunft bei Verwandten, Freunden):

- Informationen zur Gewalt/Gefahrenabwehr
- Angebot der nachgehenden Beratung (Nachsorge)
- Angebot der Hilfe im Notfall (Notfallplan)
- Weiterführung bereits laufender Hilfen
- Vermittlung an weiterführende Hilfen
- Unterstützung bei ordnungsrechtlichen Angelegenheiten, Fragen des Lebensunterhaltes und der Betreuung der Kinder
- ggf. zusätzlich beim Bezug eigenen Wohnraums - sofern erforderlich: Unterstützung bei den notwendigen Maßnahmen (Wohnungssuche, -finanzierung und –ausstattung)

Ergebnisse:

- die Frau verlässt die FSE und ist auf die neue Situation vorbereitet
- sie verfügt über Informationen der Hilfe zur Fortsetzung ihres Plans und ggf. zur weiteren Bearbeitung ihrer Gewalterfahrung
- sie verfügt über Informationen der Hilfe bei weiterer/neuer Gewalt

### 6.3.2.4. Nachgehende Beratung / Nachsorge

Zeitumfang: max. 6 bis 12 Monate seit Auszug  
 Arbeitsinhalte: Festigung Prozess der Zielerreichung

- durch persönliche Beratung (nach Terminvereinbarung) bis maximal 6 Monate nach Auszug, max.1x/Monat
- innerhalb des wöchentlichen Gruppenangebotes für Frauen aus der Nachsorge – bis maximal 12 Monate nach Auszug
- tagsüber durch telefonische Auskünfte

Ergebnisse:

- Frau führt ihren Plan selbständig weiter
- Beendigung der Hilfe und des Kontaktes

<sup>8</sup> Ergänzung FSE, Eingang 17.11.2011

## 6.4. Ambulante Beratung

erfolgt für Frauen,

- die keine Aufnahme in der FSE suchen, sondern die Hilfe außerhalb der FSE benötigen, da sie i.d.R.

- insgesamt besser selbstorganisiert sind
- somit etwas selbständiger sind bzw.
- über ein höheres Selbsthilfepotential aus ihrem Familien- oder Bekanntenkreis verfügen

-die

- mit dem Gewalttäter weiterhin zusammenleben (als Lebensgemeinschaft oder in offizieller Trennung der Lebensgemeinschaft)
- in der eigenen Wohnung verbleiben, der Gewalttäter ist ausgezogen (vorübergehend oder endgültig)
- eine eigene Wohnung bezogen haben
- Unterkunft bei Verwandten/Freunden erhalten haben

Die Hilfen erfolgen

-durch telefonische Auskünfte nur tagsüber zu den Dienstzeiten

-als persönliche Beratungsgespräche

- nach Terminvereinbarung max. 1 x pro Woche
- in offenen Sprechzeiten an verschiedenen Standorten im Versorgungsgebiet (s. Ziffer 6.1)

*(Die Notwendigkeit für offene Sprechzeiten an den verschiedenen Standorten wird in Abstimmung mit dem LK PM fortlaufend überprüft.)*

-als Begleitung zum Schutz der Frau, bis maximal 3 Monate seit Zugang

Es erfolgen keine

- entlastenden Angebote (z.B. durch Beaufsichtigung der Kinder)
- freizeitbezogenen Angebote für Mütter und ihre Kinder.

Zeitungsfang: - 3 bis max. 6 Monate seit Zugang/Vorgespräch

Arbeitsinhalte: -siehe Ziffer 6.3.2.1 und 6.3.2.2

zusätzlich:

- Informationen zur Abwehr von Gewaltsituationen (durch eigenes Verhalten)
- Angebot der Hilfe im Notfall einschl. Aufnahme in FSE, Notfallplan

Die ambulante Beratung ist durchzuführen zum Zwecke der Bearbeitung von Häuslicher Gewalt gegen die Frau. Es gelten die unter Ziffer 5. dargestellten Grundlagen. Eine soziale Beratung zu Problemen zwischen den Familienmitgliedern, aus denen keine Anhaltspunkte für eine gegen die Frau gerichtete Häusliche Gewalt zu erkennen sind, ist nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung. In diesen Fällen ist durch die FSE auf die jeweils zuständige Behörde zu verweisen: für den LK PM ist es der Fachdienst Kinder/Jugend/Familie, für BRB der Allgemeine sozialen Dienst, wenn Kinder betroffen sind der Allgemeine sozialpädagogische Dienst.

## 6.5 Kooperation und Vernetzung

Die FSE führt alle im Sozialraum der Frau gegebenen Ressourcen zusammen und koordiniert diese mit den Zielen

- für die Frau einen größtmöglichen Schutz herzustellen und
- die Frau in ihrem Hilfeprozess (unter dem Aspekt der Selbstverantwortung der Frau) zu stärken und zu unterstützen.

### 6.5.1 Kooperation bezogen auf den Einzelfall

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabstimmungen werden zur Bearbeitung des Einzelfalles zwischen den Kooperationspartnern Hilfen verabredet. Diese Kooperationsvereinbarungen sind untereinander und gegenüber den betroffenen Frauen transparent zu machen.

### 6.5.2 Kooperation auf der Strukturebene (regionale Vernetzung)

erfolgt durch:

„Arbeitskreis Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder“

-geleitet durch die FSE

-Tagungsturnus: ca. alle 6 Wochen (8x/Jahr)

-teilnehmeroffen in Bezug auf die Beteiligung von Institutionen, mit konstanten Ansprechpartnern/-innen

-Aufgaben:

- gemeinsames Verständnis zum Thema Häusliche Gewalt entwickeln
- Transparenz über das jeweils eigene Angebot herstellen
- Kooperationsstrukturen und -verfahren verabreden, Schnittstellen aufzeigen, Verantwortlichkeiten benennen und voneinander abgrenzen
- Klarheit herstellen über Möglichkeiten der Vernetzung im Einzelfall (Vermittlungen)
- strukturelle Defizite im Hilfeprozess aufdecken und Lösungsmöglichkeiten erarbeiten
- Arbeitsergebnisse des AK veröffentlichen und an weitere Fachebenen und Strukturen weiterleiten (Landes- und Bundesebene)
- Vorbereitung der jährlichen lokalen Netzwerktagung

-Teilnahme am „Netzwerk ambulante soziale Dienste“ des LK PM, insbesondere bezogen auf die Regionen Werder, Belzig und Beelitz

### 6.5.3 Überregionale Vernetzung

-der Unabhängige Frauenverband Brandenburg e.V. ist Mitglied im Wohlfahrtsverband Der PARITÄTISCHE, Landesverband Brandenburg e.V.

-der Unabhängige Frauenverband Brandenburg e.V. steht im fachlichen Austausch mit

-Frauenhauskoordinierung e.V. (Bundesebene)

-Netzwerk brandenburgischer Frauenhäuser (Landesebene Brandenburg)

Aufgaben der überregionalen Vernetzung gehören zur ehrenamtlichen Vereinstätigkeit und sind nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung.

## 6.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die FSE gibt Informationen für von Gewalt betroffene Frauen über

- Aufgaben der FSE (im Haus, ambulante Beratung)
- Kontaktdaten der FSE und Notfall-Institutionen bei häuslicher Gewalt
- andere Kontakt- und Hilfsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt (Polizei, Ärzte, Gericht, weitere Institutionen)
- Zusammenwirken des lokalen Netzwerkes

Öffentlichkeitsarbeit wird realisiert über

- Medienarbeit (Presse, Flyer, Funk und Fernsehen, ...)
- jährliche Fachtagung des Arbeitskreises

Die FSE gibt Informationen für verschiedene Institutionen über die Interventionsmöglichkeiten im Falle von Häuslicher Gewalt gegen Frauen, z.B.

- beim Jobcenter, in anderen Behörden
- in Berufsschulen
- in Betrieben.

-In der Regel im Rahmen von Fachvorträgen

Die Häufigkeit soll 1 Vortrag pro Monat nicht übersteigen.

## 7. Rahmenbedingungen

### 7.1 Versorgungsgebiet

Die FSE führt die Leistungen aus im Auftrag

- des Landes Brandenburg
- der Stadt Brandenburg an der Havel
- des LK PM

Das Versorgungsgebiet orientiert sich an den Polizeischutzbereichen

- Stadt Brandenburg an der Havel, Polizeiwache Brandenburg an der Havel
- LK PM, davon Polizeiwachen Beelitz, Belzig und Werder.

Diese Schutzbereiche versorgen derzeit (Stand 2010) ca. 218.000 Einwohner, davon

- ca. 73.000 Einwohner der Stadt Brandenburg an der Havel
- ca. 145.000 Einwohner des LK PM

### 7.2 Personal

#### 7.2.1 Organisation

-Personenbezugssystem, d.h. es gibt eine Haupt-Ansprechpartnerin für jede Frau, ggf. mit ihrem Kind

-alle Mitarbeiterinnen führen die unter Ziffer 6. beschriebenen Aufgaben aus

-alle Mitarbeiterinnen führen die Rufbereitschaft im Wechsel durch

-neben der fachlichen Arbeit fallen folgende Aufgaben an

- Instandhaltung des Hauses, der Nebenwohnungen, der Räume und Außenanlagen und der Ausstattungsgegenstände

- Wartung und Pflege des Dienstwagens
- Verwaltungstätigkeit (Personalangelegenheiten, Finanzen,
- Hauswirtschaft (z.B. Einkauf Notversorgung, Verbrauchsmaterial, Reinigung Bettzeug)

Für jede Personalstelle gibt es eine Stellenbeschreibung. Diese ist bei Neueinstellungen sowie bei jeglichen Änderungen der Stadt Brandenburg an der Havel vorzulegen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der MitarbeiterInnen (direkte/indirekte Leistungserbringung, Fortbildung etc.) richtet sich nach den Grundlagen lt. KGSt.<sup>9</sup>

## 7.2.2 Qualifikation

- mindestens eine Personalstelle mit der Qualifikation Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (entsprechend Runderlass)
- umfassende Kenntnisse zur Gewaltdynamik und deren Auswirkungen
- Grundkenntnisse in juristischen Fragen (Gewaltschutzgesetz, Sozialgesetzbücher)
- Kenntnisse über regionale Hilfe- und Angebotsstrukturen

## 7.2.3 Fortbildung / Supervision

- jeder hauptamtlich angestellten Mitarbeiterin ist 1 x jährlich eine Fortbildung zu ermöglichen
- jeder hauptamtlich angestellten Mitarbeiterin ist 4 x jährlich eine individuelle Supervision oder ersatzweise Supervision für das gesamte Team zu ermöglichen

## 7.3 Dokumentation

### 7.3.1 Einzelfalldokumentation

- über den Zugang
- über wesentliche Inhalte des Vorgesprächs
- über den Ablauf und die Interventionen der FSE sowie über die Aktivitäten der Frauen während des Hilfeprozesses (Ziffern 6.3 und 6.4) - Personalblatt pro Frau mit persönlichen Daten, durchgeführte Beratungen, Beratungsinhalte, getroffene Vereinbarungen und Verantwortlichkeiten im Laufe des Hilfeprozesses, Einschätzung der Frau zum Gesamtverfahren/Wirkungen nach Abschluss der Hilfen)

Die Anonymität der Frauen ist dadurch gewahrt, dass ihre Daten in der Dokumentation anonymisiert erfasst werden.

### 7.3.2 Jahresbericht

- statistische Daten (Anzahl und Art der aufgenommenen/berateten Frauen)
- geforderte Landesstatistik, derzeit
  - Belegungsstatistik und Statistik zur Bettenauslastung
  - externe Beratung und Begleitung

<sup>9</sup> KGSt -Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln

- geforderte Statistik Stadt Brandenburg an der Havel
  - Anwesenheit im Haus / Tageserfassung
- Sachbericht an die zuständige Bewilligungsbehörde mit folgenden Inhalten:
  - Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeiten zu Punkten 6.3 und 6.4
  - Darstellung der Aktivitäten zu Punkten 6.5 und 6.6 mit den erzielten Ergebnissen
  - Anlage       Arbeitskreis Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder (aktive Mitglieder im Berichtszeitraum)
  - Anlage       Kooperationspartner (Leistungsbereiche und jeweilige Kooperationspartner)
  - Anlage       Personalstruktur (tabellarisch, Anzahl der Stellen, Wochenstunden, Funktion, Qualifikation, Aufgabe und Tätigkeiten)

## 7.4 Evaluation

Die Leistungsbeschreibung wird jährlich im Rahmen der Prüfung des Sachberichtes von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüft und ggf. veränderten Bedarfen angepasst. Hierzu sind die anonymisierten Unterlagen der Stadt Brandenburg an der Havel zur Verfügung zu stellen.

Spätestens nach fünf Jahren ist zwischen den beteiligten Stellen zur Sicherstellung des Hilfeangebotes einer FSE bei Häuslicher Gewalt eine Bilanz zu ziehen und sind ggf. konzeptionelle Anpassungen vorzunehmen und abzustimmen.

Die dargestellten und abgestimmten Verfahren werden fortlaufend auf ihre Wirkung hin überprüft und im Bedarfsfall veränderten Bedingungen angepasst.

Die Wirkungen der Tätigkeit der FSE gegenüber den betroffenen Frauen sind im Rahmen der Abschlussdokumentation pro Einzelfall gesondert zu erfassen und auszuweisen. Dabei ist der direkte Eindruck der Bewohnerinnen maßgebend.

Darüber hinaus reflektieren die Mitarbeiterinnen ihre Tätigkeiten in einer jährlich wahrzunehmenden Supervision und passen ihre Aufgabenwahrnehmung den aktuellen Erfordernissen an. Ggf. ist dies auch in den Verfahrensabstimmungen einzuarbeiten.

## 7.5 Datenschutz

Die FSE verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten (Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz-BbgDSG)).

## 7.6 Finanzierung

Mischfinanzierung aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln der Stadt BRB und des LK PM, Einnahmen aus dem Tagessatz, davon überwiegend Einnahmen auf der Grundlage SGB II, aber auch Selbstzahlerinnen.

Die Angebote der FSE unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Stadt BRB und dem LK PM obliegt das Recht, die wirtschaftliche und sparsame Durch-

führung der Aufgaben anhand aller hierzu erforderlichen Unterlagen zu prüfen und diese Unterlagen zu diesem Zweck einzufordern.

Die Höhe der Tagessätze ist in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

Die pro-aktive Beratung und die ambulante Beratung sowie Fachvorträge erfolgen kostenlos.

---

### **Abkürzungen**

AK	Arbeitskreis
FSE	Frauenschutzeinrichtung
LK PM	Landkreis Potsdam-Mittelmark
BRB	Stadt Brandenburg an der Havel
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende